

Bei sozialen Erfordernissen kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag Beitragsbefreiungen beschließen.
Die Beiträge werden grundsätzlich zur Verwaltungserleichterung im Abbuchungsverfahren erhoben.

§ 7

Ehrungen

Mitglieder mit 25 bzw. 50 jähriger Vereinszugehörigkeit werden besonders ausgezeichnet.

Ehrenmitglied wird, wer mindestens 25 Jahre Mitglied im Verein ist und außergewöhnliche Verdienste im Verein erworben hat. Hierüber wird ihm ein Ehrenbrief ausgehändigt, gleichzeitig tritt Befreiung der Beitragspflicht ein.

Mitgliedszeiten aus dem Vorgängerverein SKV-Abt. Radfahrer werden angerechnet.
Das gleiche gilt für Ehrenmitglieder.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglieder können mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende ihre Mitgliedschaft kündigen.

Der geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen wenn berechtigte Gründe vorliegen. Folgende Gründe sind beispielhaft:

- Verweigerung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach zweifacher Mahnung
- Vereinswidriges Verhalten nach innen und außen
- Vereinsschädigende Aktionen und Agitationen
- Mutwillige Beschädigungen von Vereinsinventar
- Grobes Fehlverhalten gegenüber der Vereinsgemeinschaft

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu übermitteln.
Widerspruch ist zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 9

Vereinsvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Rechner/in
- Schriftführer/in

Der geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach außen in folgender Konstellation:

1. Vorsitzende/r oder 2. Vorsitzende/r jeweils mit einem zweiten Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand.